

# Welche Bedeutung hat internationale Zusammenarbeit als naturschutzpolitische Strategie?

Gerhard Möhler

## Gliederung:

1. Einleitung
  2. Bestehende internationale Zusammenarbeit (tabellarische Übersicht)
  3. Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit
  4. Schluß
1. Einleitung

Die Sicherung von Natur und Landschaft ist keine nur nationale oder national zu bewältigende Aufgabe, sondern weist zahlreiche internationale Bezüge auf. Naturschutzprobleme werden in zunehmendem Umfang in internationalen Organisationen und Gremien erörtert. Es werden Entschlüsse und Empfehlungen von oft erheblicher fachlicher und politischer Relevanz – auch für die Bundesrepublik Deutschland – und ebensolcher öf-

fentlicher Resonanz gefaßt. Initiativen aus diesen Gremien führen nicht selten zu international verbindlichen Rechtsinstrumenten oder nehmen Einfluß auf deren nationalen Vollzug.

Internationale Übereinkommen sind mit ihren weltweit oder regional geltenden Regelungen unverzichtbares Instrument des Naturschutzes. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur Mitglied in den wesentlichen für sie relevanten Übereinkommen, sondern hat auch erheblichen, z. T. entscheidenden Anteil an der Erarbeitung, dem Abschluß und der Weiterentwicklung bedeutsamer Übereinkommen.

Die internationale Zusammenarbeit ist ein beständiger, herausragender Bestandteil der naturschutzpolitischen Strategie. Zur Verdeutlichung im einzelnen dienen:

- eine tabellarische Übersicht über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes und
- die Darlegung der Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit.

## 2. Tabellarische Übersicht über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes

Organisation/ Übereinkommen	Arbeitsbereich/ Regelungen
<b>Europaweit</b>	
<p>1. Europarat</p> <p>1.a) Ministerkomitee des Europarates (Außenminister der 21 Mitgliedstaaten)</p> <p>1.b) Lenkungsausschuß für den Umweltschutz und zugehörige Arbeitsgruppen</p>	<p>Festlegung des Arbeitsprogrammes des Europarates</p> <p>Festlegung des Arbeitsprogrammes des Europarates</p> <p>Durchführung des Arbeitsprogrammes, das zur Zeit nach folgenden Arbeitsbereichen gegliedert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume</li> <li>– Schaffung eines europäischen Netzwerkes biogenetischer Reservate</li> <li>– Auszeichnung von bestimmten Schutzgebieten durch Verleihung von Europaratsdiplomen</li> <li>– Planung und Management</li> <li>– Bodenschutz</li> <li>– Schadstoffbelastungen für Biozönosen (z.B. Waldschäden)</li> <li>– Naturkundliche Museen</li> <li>– Umwelterziehung in der Landwirtschaft</li> <li>– Informationssysteme und Datenerfassung</li> <li>– Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Europas (liegt seit Mitte 87 vor)</li> <li>– voraussichtlich zukünftig: Europäische Naturschutzstrategie</li> <li>– zur Zeit in Diskussion: Europäische Umweltcharta</li> </ul>

<b>Organisation/ Übereinkommen</b>	<b>Arbeitsbereich/ Regelungen</b>
<b>1.c) Europaratskampagnen</b>	<p>Öffentlichkeitsarbeit Zuletzt: Europäische Kampagne für den ländlichen Raum (Schwerpunkt: Raumordnung, kulturelle Tradition)</p>
<b>2. Umweltministerkonferenzen des Europarates</b>	<p>Verabschiedung von Empfehlungen, die sich an die Mitgliedstaaten oder an das Ministerkomitee des Europarates wenden.</p> <p>Zuletzt: 5. Umweltministerkonferenz im Juni 1987 zu den Themen Schutz und Pflege des Naturerbes in den ländlichen Gebieten - Europäische Naturschutzstrategie</p> <p>Davor: 4. Umweltministerkonferenz 1984 zum Thema: Schutz von Ufern und Küsten</p>
<p><b>3. Europäisches Übereinkommen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume</b></p> <p>- Berner Konvention - (hervorgegangen aus der Empfehlung der 2. Umweltministerkonferenz des Europarates, 1976, Brüssel)</p> <p>Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 01.04.1985</p>	<p>Allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Förderung des Artenschutzes insbesondere im Hinblick auf bedrohte Pflanzen- und Tierarten und gefährdete Lebensräume und Pflicht der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet</p> <p>Biotopschutz für die Erhaltung von Lebensräumen, besonders für die in den Anhängen I bis III genannten Arten und für die Erhaltung von der Vernichtung bedrohter Lebensräume</p> <p>Besonderer Artenschutz, d. h. Schutz vor direkten menschlichen Zugriffen, für die in den Anhängen I bis III genannten Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Sondervorschriften zum Schutz gefährdeter wandernder Tierarten</p> <p>- Zusammenarbeit in der Forschung</p>
<b>4. Europäische Gemeinschaft</b>	<p>Grundsätze des Naturschutzes im Rahmen der (beschränkten) Zuständigkeit der Gemeinschaft für Naturschutz</p>
<b>4.a) Aktionsprogramm für den Umweltschutz</b>	
<b>4.b) Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (1979)</b>	<p>Die Richtlinie sieht eine allgemeine und besondere Schutzregelung vor. In der allgemeinen Schutzregelung, die für alle wildlebenden Vogelarten gelten soll, sind Vorschriften über die Lebensräume der Vögel, ihren Fang, ihre Tötung und Haltung sowie für Handel mit Vögeln enthalten.</p> <p>Vom allgemeinen Fang- und Tötungsverbot sind Ausnahmen für jagdbares Federwild vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die in - Anhang II Teil 1 aufgeführten Federwildarten, die in der gesamten Gemeinschaft als Federwild angesehen werden oder angesehen werden können;</p>

<b>Organisation/ Übereinkommen</b>	<b>Arbeitsbereich/ Regelungen</b>
<p><b>4.c)</b> Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen - Teil Biotopschutz - (1984)</p>	<p>Anhang II Teil 2 genannten Federwildarten, die nur in bestimmten Mitgliedstaaten jagdbar sind.</p> <p>Für die in Anhang I aufgeführten besonders gefährdeten Vogelarten und für Zugvogelarten ist neben den genannten allgemeinen Schutzmaßnahmen eine besondere Schutzregelung vorgesehen.</p>
<p><b>4.d)</b> Modellvorhaben zu einem europäischen Informationssystem auf dem Gebiet des Naturschutzes</p>	<p>Förderung von Vorhaben zum Schutz von Gebieten nach der Vogelschutz-RL mit Beispielcharakter</p>
<p><b>4.e)</b> Verordnung zu Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA) in der Gemeinschaft (in Kraft getreten: 1984)</p>	<p>Einheitliche Erfassung von besonders schutzwürdigen Biotopen</p>
<p><b>5.</b> Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (Economic Commission for Europe) - ECE - Sitzungen zu Umweltfragen</p>	<p>Die Verordnung verpflichtet alle EG-Staaten, das WA nach einheitlichen Kriterien durchzuführen. Dabei sieht sie strengere Maßnahmen als das Übereinkommen selbst vor.</p> <p>Darstellung zum Stand des Naturschutzes in den Staaten der ECE Waldschadenserhebung in den ECE-Staaten Zukünftig ist vor allem vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhebung über bestehende Beobachtungssysteme für Veränderungen von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume</li> <li>- Studie über die Beziehung zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Naturschutz</li> <li>- Vorbereitung einer ECE-Erklärung zu Naturschutz</li> <li>- kritische Grenzwerte der Luftbelastungen in empfindlichen Ökosystemen</li> </ul>
<p><b>6.</b> Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Agrarstrukturpolitik und der Agrarsozialpolitik</p>	<p>Vermehrte Leistungen der Landwirtschaft für Natur- und Umweltschutz</p>
<p><b>7.</b> EG-Richtlinien zur Bio- und Gentechnologie</p>	<p>Nutzung der Gentechnologie zur Minderung der Umweltbelastung.</p> <p>Regelungen im Zusammenhang mit der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen.</p>

**Organisation/  
Übereinkommen****Arbeitsbereich/  
Regelungen****Weltweit**

**8. Übereinkommen über Feuchtgebiete,**  
insbesondere als Lebensraum für Wasser-  
und Watvögel, von Internationaler Bedeu-  
tung

- Ramsar-Konvention -

Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft  
seit 1976

**9. Übereinkommen über wandernde wilde-  
lebende Tierarten**

- Bonner Konvention-

Für Bundesrepublik Deutschland in Kraft  
seit 1984

**10. Washingtoner Artenschutzübereinkom-  
men - WA -**

Für die Bundesrepublik Deutschland in  
Kraft seit 1976

Jede Vertragspartei

benennt wenigstens ein Feuchtgebiet von  
internationaler Bedeutung für die Aufnahme  
in eine internationale Liste

bemüht sich um die Erhaltung, Hege und  
wohlausgewogene Nutzung der Bestände  
ziehender Wat- und Wasservögel in den ge-  
meldeten Feuchtgebieten

unterrichtet das Sekretariat unverzüglich  
über Gebietsänderungen bei gemeldeten  
Feuchtgebieten

- fördert die Erhaltung von Feuchtgebieten  
sowie von Wat- und Wasservögeln durch die  
Einrichtung von überwachten Schutzgebie-  
ten

fördert die Forschung und den wissen-  
schaftlichen Austausch über Feuchtgebiete  
einschließlich ihrer Pflanzen- und Tierwelt

- Verpflichtung, der Vertragsparteien

zum sofortigen Schutz der in Anhang I  
aufgenommenen Arten (= Arten, die eines  
sofortigen strengen Schutzes bedürfen)

zum Abschluß von Abkommen zum  
Schutz der in Anhang II aufgenommenen  
Arten (= Arten, für die Abkommen zu  
schließen sind) bisher: Abkommen zum  
Schutz der Seehunde

zu Forschungsarbeiten über wandernde  
Arten

Nennung der Schutzmaßnahmen, die für  
Anhang I-Arten zu treffen sind,

- Mindestregelungen für die für Anhang II-  
Arten zu schließenden Abkommen

Verbot oder Kontrolle des internationalen  
Handels mit gefährdeten Arten über ein Sys-  
tem von Import- und Exportbescheinigun-  
gen

- erfaßt werden lebende oder tote Tiere und  
Pflanzen sowie leicht erkennbare Teile und  
Erzeugnisse von ihnen

geschützte Arten sind in drei Anhängen  
aufgeführt:

Anhang I

Von der Ausrottung bedrohte Arten, Han-  
del ist nur unter strengen Voraussetzungen  
zulässig, gewerblicher Handel praktisch  
verboten.

Anhang II

Arten, die von der Ausrottung bedroht wer-  
den können, wenn nicht der Handel kontrol-  
liert wird, und solche Arten, die aus Gründ-  
en einer wirksamen Kontrolle bedrohter Ar-  
ten (Verwechslungsgefahr) mitkontrolliert  
werden müssen. Handel ist mit entspre-  
chenden Bescheinigungen zulässig.

<b>Organisation/ Übereinkommen</b>	<b>Arbeitsbereich/ Regelungen</b>
<p><b>11.</b> Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Lebensräume (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources)</p> <p>- IUCN - gegründet 1948 Mitglieder sind Regierungsstellen und nicht-staatliche Organisationen</p>	<p>Nimmt zu Veränderung von Natur und Landschaft in der ganzen Welt Stellung; plant und fördert Naturschutzprogramme. Die Arbeit erfolgt in Kommissionen.</p> <p>Hat 1980 die "Weltstrategie für die Erhaltung der Natur" zusammen mit UNEP und WWF vorgelegt.</p> <p>Ein europäisches Komitee für nationale Naturschutzstrategien arbeitet zur Zeit an einem Anforderungsrahmen für nationale Strategien.</p>
<p><b>12.</b> Internationales Büro für Wasservogelforschung (International Waterfow Research)</p> <p>Mitglieder sind Regierungsstellen und nicht-staatliche Organisationen</p>	<p>Wissenschaftliche Arbeiten zum Vogelschutz, u. a. auch im Zusammenhang mit Ramsar-Konvention (siehe Ziff. 8)</p>
<p><b>13.</b> Internationaler Rat für Vogelschutz (The International Council for Bird Preservation)</p>	<p>Verbreitung von Kenntnissen über das Leben der Vögel und ihre Bedeutung in der Welt. Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Vögel</p>
<p><b>14.</b> Internationale Vereinigung der Landschaftsarchitekten (International Federation of Landscape Architects)</p> <p>- IFLA - eine nichtstaatliche Organisation</p>	<p>Fragen der Landschaftspflege im Rahmen von internationalen Kongressen und Seminaren</p>
<p><b>15.</b> Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD-</p> <p>Mitglieder: Westeuropäische Länder, USA, Japan, Australien, Neuseeland, Jugoslawien</p>	<p>Umweltbericht 1985 (The state of the environment) mit Übersicht über die Belastung der Naturgüter und die Belastungsfaktoren in den Mitgliedstaaten. Der Bericht soll fortgeschrieben werden.</p>
<p><b>16.</b> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</p>	<p>MAB-Programm (Man and the Biosphere) mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Erhaltung und angemessenen Nutzung unterschiedlicher Ökosysteme (Nationalpark Berchtesgaden). Schaffung von Biosphären-Reservaten (Nationalpark Bayerischer Wald)</p>
<p><b>17.</b> Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (World Heritage-Convention)</p> <p>Für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft seit 1976</p>	<p>Der Zerstörung des herausragenden Kultur- und Naturerbes soll begegnet werden</p>

<b>Organisation/ Übereinkommen</b>	<b>Arbeitsbereich/ Regelungen</b>
<p><b>18.</b> Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme) - UNEP -</p> <p><b>19.</b> Entwicklungshilfe der Bundesrepublik Deutschland (bilateral und multilateral)</p>	<p>Festlegung von Grundsätzen und Durchführung von Arbeitsprogrammen für die dauerhafte Nutzung und Pflege insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- terrestrischen Ökosystemen</li> <li>- Gewässern</li> <li>- Meeren</li> </ul> <p>in den Entwicklungsländern.</p> <p>Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten mit deutscher Mitwirkung Planung und Durchführung von Naturschutzprojekten. Einwirkung auf internationalen Handel (Chemikalienexport, Import Edelhölzer).</p>
<b>Organisation/ Übereinkommen</b>	<b>Arbeitsbereich/ Regelungen</b>

#### Nachbarschaft

<p><b>20.</b> Deutsch-dänisch-niederländische Regierungsgespräche zum Wattenmeer (Sekretariat dazu wurde 1987 eingerichtet)</p> <p><b>21.</b> Arbeitsgemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ARGE Alp</li> <li>- ARGE Alpen-Adria</li> </ul> <p><b>22.</b> Umweltvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR</p> <p><b>23.</b> Umweltvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR</p> <p><b>24.</b> Grenzüberschreitende Naturparke (deutsch/belgisch) (deutsch/niederländisch)</p>	<p>Abstimmung der Schutz- und Pflegeprogramme und -Maßnahmen für den Naturraum Wattenmeer</p> <p>Abstimmung von Maßnahmen im Naturraum der Alpen</p> <p>Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten des Naturschutzes entsprechend den vereinbarten Arbeitsplänen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopschutz</li> <li>- Artenschutz</li> <li>- Landschaftsplanung</li> </ul> <p>Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten des Naturschutzes entsprechend den vereinbarten Arbeitsplänen</p> <p>Planung der Naturerhaltung und Erholungsnutzung</p>
---	--

### 3. Strategie (Leitlinien) der internationalen Zusammenarbeit

1. Verstärkte grenzüberschreitende *Informationen* über Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel der Optimierung internationaler wie auch nationaler Naturschutzanstrengungen.

Z. B. über Belastungen des Naturhaushaltes, Gefährdungen (Rote Listen) und Schadensgebiete (Waldschadensgebiete).

2. Sicherung und Pflege schützenswerter Biotope in der Bundesrepublik nicht nur im Blick auf nationale Belange, sondern auch als Beitrag zu europäischen und weltweiten *Biotopschutzsystemen*.

Die Schutzmaßnahmen und die Schutzauflagen sollen gegebenenfalls den internationalen Belangen Rechnung tragen. Der internationale Stellenwert von Schutzgebieten ist den Fachleuten und der Öffentlichkeit bewußt zu machen.

3. Sicherung der Lebensräume *wandernder, auch in der Bundesrepublik vorkommender Tierarten*, z. B.: Weißstorch und Seehund.

4. Minderung *grenzüberschreitender Belastungen des Naturhaushaltes*. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die Luft- und Gewässerbelastung sowie die Belastung der Meeresumwelt.

5. Ausrichtung der *Nutzung der natürlichen Ressourcen in Europa* auf eine möglichst natur- und umweltschonende Weise.

Mit der „Europäischen Akte“ – Schaffung eines einheitlichen europäischen Binnenmarktes – wird auch die Nutzung der natürlichen Ressourcen zunehmend von europaweit gültigen Regelungen und Marktgesetzen bestimmt. Die Wahrung der Naturschutzbelange muß daher ebenfalls zunehmend auf europäischer Ebene erfolgen.

Besondere Herausforderungen ergeben sich im Bereich der europäischen Landwirtschaft, die heute schon weitgehend europäischen Gesetzen folgt. Berührt sind vom gemeinsamen Markt aber auch andere Wirtschaftsbereiche sowie Infrastruktur, Raumordnung und Städtebau.

Ein wesentliches Instrument für eine Berücksichtigung der Naturschutzbelange ist die Umweltverträglichkeitsprüfung in gemeinschaftlicher Verantwortung.

6. Schaffung möglichst einheitlicher Regelungen zur Freisetzung *gentechnisch veränderter Organismen*.

7. Begrenzung der Belastungen von empfindlichen *Erholungslandschaften* durch den internationalen Tourismus. Besondere Beachtung gilt hier den Küsten, Ufern und empfindlichen Gebirgszonen.

8. Wahrnehmung einer weltweiten Verantwortung für die Schöpfung in den *Entwicklungsländern*

– Vermittlung (Austausch) von Wissen und Erfahrung.

– Projekte des Naturschutzes.

– Einhaltung der Umweltverträglichkeit bei Projekten mit deutscher Mitwirkung.

– Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes im Rahmen der weltweiten Handels insbesondere zum Schutz von seltenen Tieren und Pflanzen oder zur naturgerechten Verwendung von Chemikalien, insbesondere Pflanzenbehandlungsmittel.

Die Wahrnehmung der Verantwortung für die Schöpfung soll beispielgebend für die Durchführung entsprechender Projekte insgesamt in den Entwicklungsländern sein.

9. *Weiterentwicklung internationaler Übereinkommen* und Hinarbeit auf neue Übereinkommen u. a. in den Bereichen

– Schutz der Meeresumwelt

– Schutz der Antarktis

– Schutz der tropischen Urwälder

10. Mitwirkung bei der Fortschreibung oder Erarbeitung *europäischer und weltweiter Fachstrategien* zum Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Belange. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Vorsorge zu.

11. Mitwirkung bei der *internationalen Meinungsbildung* zur angemessenen Relevanz und zur wirksamen Durchsetzung des Naturschutzes.

Die Haltung der Öffentlichkeit, der Verbände und zum Teil der Regierungen einzelner Staaten wird auch von Diskussionen in internationalen Foren und Gremien beeinflusst. Davon können wertvolle Anstöße und Unterstützungen für Naturschutz ausgehen.

12. Verstärkte Einbeziehung von Fragen der *Bildung und Ausbildung* in die internationale Zusammenarbeit.

13. Verstärkter Austausch und Kooperation im Bereich der *Forschung*.

14. Aktive Mitwirkung in internationalen Organisationen, um die internationale Zusammenarbeit in dem jeweiligen Aufgabenbereich möglichst fruchtbar und effizient zu gestalten.

### Schlußwort

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mißt der internationalen Zusammenarbeit im Naturschutz entscheidende Bedeutung für Fortschritte im nationalen Bereich wie auch für die Erhaltung und langfristig gesicherte Nutzung der Natur auf unserem Planeten insgesamt bei.

Das Ministerium wirkt aktiv und entschieden mit. Es wird sich den wachsenden internationalen Aufgaben mit zunehmender Intensität annehmen.

### Anschrift des Verfassers:

Ministerialrat Gerhard Möhler  
Bundesministerium für Umwelt  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Postfach 120629  
5300 Bonn

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [2\\_1987](#)

Autor(en)/Author(s): Möhler Gerhard

Artikel/Article: [Welche Bedeutung hat internationale Zusammenarbeit als naturschutzpolitische Strategie? 49-55](#)